

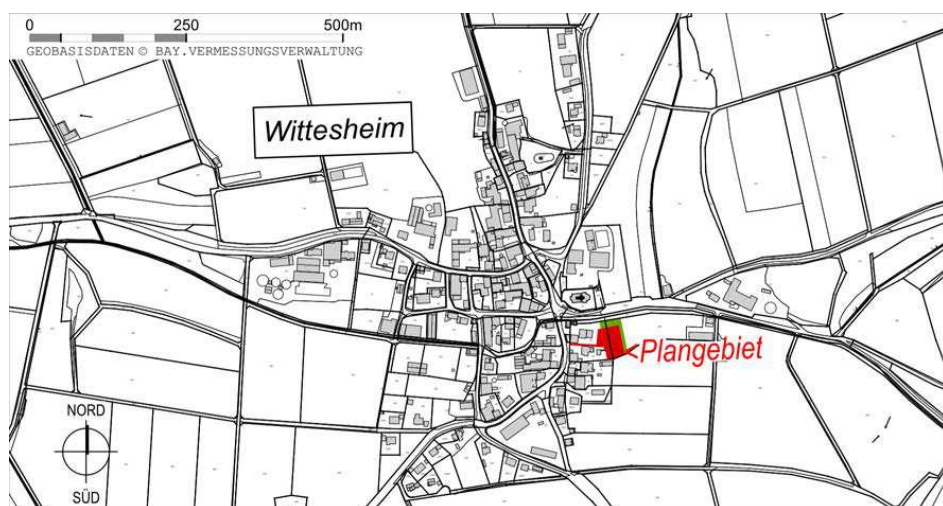
BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB) und Auslegung der Einbezugssatzung „Wittesheim Ost“, Gmk. Wittesheim (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat am 26.04.2022 beschlossen, für das Gebiet „Wittesheim Ost“, Gemarkung Wittesheim, eine Einbezugssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. 20 Tfl, 295 Tfl. und 271 Tfl. (Ausgleich), jeweils Gemarkung Wittesheim.

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtteiles Wittesheim (sh. nachfolgenden Übersichtsplan).



Mit der Erarbeitung des Planentwurfs wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

Die Einbezugssatzung mit Planzeichnung, Planbereich 2 Ausgleich, Textlichen Festsetzungen, Verfahrensvermerken sowie Begründung und Umweltbericht, liegt in der Zeit vom

13. Mai bis einschließlich 17. Juni 2022

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:15 Uhr, Donnerstag: 13:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.monheim-bayern.de bei Wirtschaft, Wohnen und Bauen, Bebauungspläne, 2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren unter „Einbezugssatzung Wittesheim Ost“, Gemarkung Wittesheim, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Monheim, 03.05.2022

STADT



i. V.

Ferber

2. Bürgermeisterin

Aushang am 05.05.2022

Abnahme am 18.06.2022